

3. Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Rohrbach

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung verfahrensrechtlicher und anderer Vorschriften vom 25.11.2004 (GVBl. S.853), §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabegesetzes (ThürKAG) vom 07.08. 1991, in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19.12.2000, zuletzt geändert am 24.10.2001(GVBl.-Thür.S.265) in Verbindung mit dem Verwaltungskostengesetz des Landes Thüringen (ThürVwKostG) vom 3.12.2002 (GVBl. S. 424) hat die Gemeinde **Rohrbach** am **20. 12. 2004** folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderung

Die Anlage zur „Allgemeinen Gebührensatzung“ wird wie folgt geändert:

In dem Absatz „Sonstige Gebühren“ wird der Punkt

„Multicar (nur mit Ausgabe u.
Annahme des Fahrzeuges)

pro Betriebsstd.
à km

10,00 €
0,50 € “

gestrichen.

§ 2 In-Kraft-Treten

Die 3. Änderung der Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die 2. Änderung der Gebührensatzung, Seite 2 der Anlage zur „Allgemeinen Gebührensatzung“ der Gemeinde Rohrbach - sonstige Gebühren

- Gebühr für den Multicar
außer Kraft.

Rohrbach, den 04.02.2005
Gemeinde Rohrbach

Silke Schatz
Schachtzabel
Bürgermeisterin

